



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
71.21 - 14440

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover  
August 2024

## Informationsschreiben zu Freistellungs- und Erstattungsregelungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungsdienst

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer und Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren und den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen leisten einen herausragenden gesellschaftlichen Beitrag für den Schutz der Bevölkerung in Niedersachsen.

Die *ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Katastrophenschutzeinheiten* sind zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet, wozu die Teilnahme an Einsätzen zur Bekämpfung einer Katastrophe, eines außergewöhnlichen Ereignisses, sowie an Maßnahmen des Katastrophenvoralarms und an Katastrophenschutzübungen gehört (§ 17 Abs. 1 und 2 NKatSG). Die *Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr* verrichten ihren Dienst ebenfalls ehrenamtlich (§ 12 Abs. 1 NBrandSchG). Angehörige der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, an Einsätzen zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie am Ausbildungs- und Übungsdienst teilzunehmen (§ 12 Abs. 4 NBrandSchG).

Zur Bewältigung von Großschadenslagen und von Einsätzen der Wasser- und Bergrettung können *freiwillige Helferinnen und Helfer gemäß der §§ 7 und 7a des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)* eingesetzt werden.

**Aus der ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen** den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren und den Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz und bei Großschadensereignissen und in der Wasser- und Bergrettung **keine Nachteile** im Arbeits- und Dienstverhältnis **erwachsen** (§§ 12 Abs. 1 NBrandSchG, 17 Abs. 3 NKatSG, 7 und 7a NRettDG). Um dies zu gewährleisten hat der Gesetzgeber zahlreiche Freistellungs- und Erstattungsregelungen getroffen, die im Folgenden textlich sowie daran anschließend in einer tabellarischen Übersicht dargestellt werden.

### Freistellungsregelungen und Entgeltfortzahlung im Einsatzfall

#### **NBrandSchG**

Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen (Hilfeleistung) gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetz, die den

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die Angehörige der Einsatzabteilungen sind, zusichern, dass sie ein Recht auf Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung haben (§ 12 Abs. 3 NBrandSchG). Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder zur Ausbildung Beschäftigten sind für Freistellungszeiten nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG das Arbeitsentgelt von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen (§ 32 Abs. 1 NBrandSchG). Die Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts erfolgt auf Antrag des Arbeitgebers durch die Gemeinde (§ 32 Abs. 2 NBrandSchG).

Weitere Entschädigungsansprüche für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich nach § 33 NBrandSchG:

- § 33 Abs. 1 NBrandSchG: Anspruch auf Auslagenersatz und Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung;
- § 33 Abs. 2 NBrandSchG: auf Antrag Erstattung von Kinderbetreuungskosten (< 10 Jahren) sofern Betreuung aufgrund des Feuerwehrdienstes oder wegen einer Erkrankung, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nicht selbst erfolgen konnte (Höchstbeträge werden per Satzung festgesetzt);
- § 33 Abs. 3 NBrandSchG: auf Antrag Erstattung für Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln durch die Gemeinden in voller Höhe;
- § 33 Abs. 4 NBrandSchG: auf Antrag des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr Erstattung des nachgewiesenen Verdienstausfalls (bei selbstständig Tätigen) durch die Gemeinde; auf Antrag kann durch die Gemeinde ein angemessener Pauschalstundensatzes (Höchstbeträge werden per Satzung festgesetzt) als Ausgleich von besonderen Nachteilen bei der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich durch die Gemeinde erstattet werden sofern keine der vorgenannten Erstattungen in Frage kommt.

Die Freistellungs- und Lohnfortzahlungsregelungen gelten auch für den Zeitraum, der notwendig ist, um die Arbeits- und Dienstfähigkeit nach einem entsprechenden Einsatz wieder herzustellen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 NBrandSchG).

Für gleitende Arbeitszeiten sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine Gutschriftenregelung (§ 12 Abs. 3 Satz 4 NBrandSchG) vor, wonach Arbeitszeiten gutgeschrieben werden können, wenn der Zeitpunkt des Einsatzes nicht frei gewählt werden konnte und aufgrund gleitender Arbeitszeit eine Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung nicht erfolgen musste. Auf die Einschränkung in § 12 Abs. 3 Satz 5 NBrandSchG, wonach die auf den Tag entfallene durchschnittliche Arbeitszeit dadurch nicht überschritten werden darf, wird hingewiesen.

Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Einsatzes nach dem NBrandSchG wird das Arbeitsentgelt oder der Verdienstaussfall bis zu sechs Wochen erstattet, unabhängig von den tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen (§§ 32 Abs. 1 Satz 2, 33 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG).

### **NKatSG**

Für die Teilnahme sowohl an Einsätzen zur Bekämpfung einer Katastrophe, eines außergewöhnlichen Ereignisses und an Maßnahmen des Katastrophenvoralarms gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes über die Freistellung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern vom Arbeits- und Dienstverhältnis (§ 17 Abs. 3 NKatSG).

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder zur Ausbildung Beschäftigten ist für die Dauer der Freistellung das Arbeitsentgelt von ihrem privaten Arbeitgeber fortzuzahlen (§ 17 Abs. 4 NKatSG). Die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts und den vom Arbeitgeber geleisteten Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit erfolgt auf Antrag durch die Katastrophenschutzbehörde (§ 17 Abs. 5 NKatSG). Auf Antrag der Helferin oder des Helfers erstattet die Katastrophenschutzbehörde den nachgewiesenen Verdienstaussfall (§ 17 Abs. 6 NKatSG).

Weitere Rechte und Pflichten (ggfls. auch Entschädigungsansprüche) bestehen gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, die per Satzung oder sonstigen Vorschriften des Trägers geregelt sind (§ 18 NKatSG). Fehlen solche Vorschriften, gelten die Regelungen des NBrandSchG insbesondere für den Auslagenersatz und den Ersatz von Sachschäden (§§ 18 Satz 3 NKatSG iVm 33 NBrandSchG).

Die Freistellungs- und Lohnfortzahlungsregelungen gelten auch für den Zeitraum, der notwendig ist, um die Arbeits- und Dienstfähigkeit nach der Teilnahme an einem entsprechenden Einsatz wieder herzustellen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 NKatSG). Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Einsatzes nach dem NKatSG wird das Arbeitsentgelt nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen erstattet (§§ 17 Abs. 5 Satz 2 NKatSG).

Werden gemäß § 24 a NBrandSchG Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei kommunalen Einsätzen unterhalb der Schwelle einer Katastrophe, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms unterstützend im Bereich der Feuerwehr tätig, etwa bei schweren Verkehrsunfällen auf der Autobahn, Zugunglücken oder bei Extremwetterlagen wie Starkregen, Sturm oder Schnellfall, gelten die Rechte und Pflichten der §§ 17 bis 19 des NKatSG entsprechend.

Voraussetzung für derartige Einsätze ist, dass die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter über die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister die untere Katastrophenschutzbehörde um Unterstützung ersucht. Angeordnet wird der Einsatz durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten, die oder der die Katastrophenschutzeinheit der Einsatzleitung unterstellen kann.

Im Übrigen kann jede Person nach § 28 NKatSG verpflichtet werden, bei der Katastrophenebekämpfung Hilfe zu leisten, oder freiwillig mit Einverständnis der Katastrophenschutzbehörde Hilfe leisten. In diesem Fall haben diese Personen für die Dauer der Hilfeleistung die Rechtsstellung einer Helferin oder eines Helfers in einer Regieeinheit. Regieeinheiten werden bei Bedarf von den unteren Katastrophenschutzbehörden selbst aufgestellt (§ 12 Abs. 1 NKatSG). Für sie gelten die vorgenannten Freistellungs-, Erstattungs- und Entschädigungsregelungen des NKatSG gleichermaßen.

### **NRettDG**

Die Sicherstellung des **Rettungsdienstes** in Niedersachsen erfolgt durch den bodengebundenen Rettungsdienst, einschließlich der Wasser- und Bergrettung sowie durch die Luftrettung. Die Notärztinnen und Notärzte, die Notfallsanitäterinnen und die Notfallsanitäter, die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten und die Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitäter sind **hauptamtlich** in den integrierten Leitstellen und Rettungswachen tätig.

Ausnahmsweise können für Einsätze bei Großschadenslagen (§ 7 Abs. 5 NRettDG) und zur Bewältigung von Einsätzen der Wasser- und Bergrettung (§ 7a NRettDG) unterhalb der Katastrophenschwelle im Rettungsdienst ehrenamtliche Helferinnen und Helfer eingesetzt werden. In diesen beiden Einsatzfällen nach dem NRettDG gelten die Bestimmungen des NKatSG in den §§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 6 und § 18 NKatSG entsprechend mit der Maßgabe, dass der Träger des Rettungsdienstes an die Stelle des Trägers des Katastrophenschutzes tritt (für § 17 Abs. 5 und 6 NKatSG). Das bedeutet, dass ehrenamtliche Helferinnen und Helfer vom Arbeits- und Dienstverhältnis freizustellen sind, wenn sie bei der Bewältigung von Großschadensereignissen oder zur Bewältigung von Einsätzen der Wasser- und Bergrettung eingesetzt werden (§§ 7 Abs. 5 oder 7a NRettDG iVm § 17 Abs. 3 NKatSG).

Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern oder zur Ausbildung Beschäftigten ist für die Dauer der Freistellung das Arbeitsentgelt von ihrem privaten Arbeitgeber fortzuzahlen. Die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts und den vom Arbeitgeber geleisteten Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit erfolgt auf Antrag durch den Träger des

Rettungsdienstes (§§ 7 Abs. 5 oder 7a NRettdG iVm § 17 Abs. 5 NKatSG). Auf Antrag der HelferIn oder des Helfers erstattet der Träger des Rettungsdienstes den nachgewiesenen Verdienstausfall (§§ 7 Abs. 5 oder 7a NRettdG iVm § 17 Abs. 6 NKatSG).

Weitere Rechte und Pflichten (ggfls. auch Entschädigungsansprüche) bestehen gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes, die per Satzung oder sonstigen Vorschriften des Trägers geregelt sind (§§ 7 Abs. 5 oder 7a NRettdG iVm § 18 NKatSG). Fehlen solche Vorschriften, gelten die Regelungen des NBrandSchG entsprechend (§§ 7 Abs. 5 oder 7a NRettdG iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm § 33 NBrandSchG).

### Freistellungsregelungen und Lohnfortzahlung für Aus- und Fortbildungen

#### **NBrandSchG**

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (§ 12 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG) sind Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die Angehörige der Einsatzabteilungen sind, für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit freizustellen, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG). Die Gemeinde, als Träger der Freiwilligen Feuerwehren, hat für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 NBrandSchG) und erstattet den privaten Arbeitgebern auf Antrag das an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr fortgezahlte Arbeitsentgelt (§ 32 Abs. 2 NBrandSchG), sofern die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit durchgeführt werden.

Die Gutschriftenregelungen bei gleitender Arbeitszeit (§ 32 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG), die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstausfalls durch die Gemeinde auf Antrag (§ 33 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG) sowie die Entschädigung durch einen angemessenen Pauschalstundensatz (§ 33 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG) gilt bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ebenso wie bei Einsatzen. Auch die übrigen Entschädigungsansprüche für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die gemäß § 33 NBrandSchG für den Feuerwehrdienst gelten, beziehen sich somit auf Aus- und Fortbildungsveranstaltungen.

#### **NKatSG**

Gemäß dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz sind ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für Aus- und Fortbildungen freizustellen, wenn die Teilnahme von der Katastrophenschutzbehörde veranlasst wurde und soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen (§ 17 Abs. 3 Satz 3 NKatSG). Die Katastrophenschutzbehörde hat die Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu veranlassen, da sie – analog zur Regelung des Kostenträgers im

NBrandSchG (dort: die Gemeinde, s.o.) – gemäß § 17 Abs. 5 und 6 NKatSG die Kosten der Entgelterstattung für den nachgewiesenen Verdienstausfall übernimmt. Dazu können Absprachen zwischen Katastrophenschutzbehörde und Hilfsorganisationen getroffen werden.

Weitere Rechte und Pflichten (ggfls. auch Entschädigungsansprüche) bestehen gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, die per Satzung oder sonstigen Vorschriften des Trägers geregelt sind (§ 18 NKatSG). Fehlen solche Vorschriften, gelten die Regelungen des NBrandSchG insbesondere für den Auslagenersatz und den Ersatz von Sachschäden (§§ 18 Satz 3 NKatSG iVm 33 NBrandSchG).

### **N RettDG**

Gemäß § 7 Abs. 5 NRettDG können zur Bewältigung von Großschadenslagen ergänzend Einheiten des Katastrophenschutzes eingesetzt werden. Diese werden im Rahmen des Katastrophenschutzes aus- und fortgebildet. Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in diesen Katastrophenschutzeinheiten, die nach NRettDG eingesetzt werden, gelten somit die Regelungen des NKatSG in Bezug auf Aus- und Fortbildungsvorschriften wie zuvor dargelegt. Da die Aus- und Fortbildung im Rahmen des Katastrophenschutzes erfolgt, verweist § 7 Abs. 5 NRettDG auch nicht auf eine entsprechende Anwendung des § 17 Abs. 3 Satz 3 NKatSG.

### Freistellungsregelungen und Lohnfortzahlung für Übungen

#### **NBrandSchG**

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (§ 12 Abs. 3 Satz 1 NBrandSchG) sind Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die an Alarmübungen teilnehmen, während der Dauer der Teilnahme von der Arbeits- und Dienstleistung freizustellen. Alarmübungen sind Teil des Feuerwehrdienstes. Somit gelten die Regelungen zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Dauer der Alarmübung und während einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Feuerwehrdienstes gemäß § 32 Abs. 1 und 2 NBrandSchG ebenso wie bei Einsätzen. Die Gutschriftenregelung bei gleitender Arbeitszeit (§ 12 Abs. 3 Satz 4 NBrandSchG) und die Erstattungsregelungen (§ 33 Abs. 3 bis 4 NBrandSchG) gelten für Alarmübungen ebenso wie bei Einsätzen.

#### **NKatSG**

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes sind ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für die Dauer der Teilnahme an Katastrophenschutzübungen freizustellen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 NKatSG). Für die Dauer der Freistellung für die Teilnahme an Katastrophenschutzübungen gelten die Regelungen zur Lohnfortzahlung und zur Verdienstausfallerstattung

ebenso wie bei Einsätzen nach dem NKatSG (§ 17 Abs. 4 bis 6 NKatSG). Weitere Rechte und Pflichten (ggfls. auch Entschädigungsansprüche) bestehen gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, die per Satzung oder sonstigen Vorschriften des Trägers geregelt sind (§ 18 NKatSG). Fehlen solche Vorschriften, gelten die Regelungen des NBrandSchG insbesondere für den Auslagenersatz und den Ersatz von Sachschäden (§§ 18 Satz 3 NKatSG iVm § 33 NBrandSchG).

### **NRettdG**

Gemäß § 7 Abs. 5 NRettdG können zur Bewältigung von Großschadenslagen ergänzend Einheiten des Katastrophenschutzes eingesetzt werden. Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in diesen Katastrophenschutzeinheiten, die nach NRettdG eingesetzt werden, gelten somit die Regelungen des NKatSG in Bezug auf Katastrophenschutzübungen (§§ 7 Abs. 5 NRettdG iVm § 17 Abs. 3 Satz 2 NKatSG).

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes sind ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für die Dauer der Teilnahme an Katastrophenschutzübungen freizustellen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 NKatSG). Für die Dauer der Freistellung für die Teilnahme an Katastrophenschutzübungen gelten die Regelungen zur Lohnfortzahlung und zur Verdienstausfallerstattung ebenso wie bei Einsätzen nach dem NKatSG (§ 17 Abs. 4 bis 6 NKatSG).

Weitere Rechte und Pflichten (ggfls. auch Entschädigungsansprüche) bestehen gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, die per Satzung oder sonstigen Vorschriften des Trägers geregelt sind (§§ 7 Abs. 5 NRettdG iVm § 18 NKatSG). Fehlen solche Vorschriften, gelten die Regelungen des NBrandSchG insbesondere für den Auslagenersatz und den Ersatz von Sachschäden (§§ 18 Satz 3 NKatSG iVm § 33 NBrandSchG).

### Sonderregelungen für Brandschutzerziehung und -aufklärung

Die Bestimmungen des **Niedersächsischen Brandschutzgesetz** (§ 12 Abs. 3 Satz 3 NBrandSchG) sichern den Angehörigen der Einsatzabteilungen, die ihren Dienst ehrenamtlich verrichten, für die Durchführung der Brandschutzerziehung oder der Brandschutzaufklärung nach § 25 NBrandSchG Rechte auf Freistellung und Entgeltfortzahlung zu. Brandschutzerziehung und -aufklärung sind Teil des Feuerwehrdienstes. Somit gelten die Regelungen zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Dauer der Alarmübung und während einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Feuerwehrdienstes gemäß § 32 Abs. 1 und 2 NBrandSchG ebenso wie bei Einsätzen. Die Gutschriftenregelung bei gleitender Arbeitszeit (§ 12 Abs. 3 Satz 4 NBrandSchG) und die Erstattungsregelungen (§ 33 Abs. 3 bis 4 NBrandSchG) gelten für die Dauer der Durchführung der Brandschutzerziehung oder der Brandschutzaufklärung ebenso wie bei Einsätzen.



Anlage: Regelungsmatrix für Freistellungen und Entschädigungen ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer

<u>Regelung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz und bei Großschadenslagen und in der Wasser- und Bergrettung</u>	<u>NBrandSchG</u>	<u>NKatSG</u>	<u>NRettDG (§§ 7 Abs. 5, 7a NRettDG)</u>
<b>Einsätze</b>			
Freistellung während der Dauer des Einsatzes	§ 12 Abs. 3 Satz 1	§ 17 Abs. 3 Satz 1	iVm § 17 Abs. 3 Satz 1 NKatSG
Freistellung für notwendigen Zeitraum nach dem Einsatz zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (zur Bemessung des Zeitraums s. Info Blatt der FUK)	§ 12 Abs. 3 Satz 1	§ 17 Abs. 3 Satz 1	iVm § 17 Abs. 3 Satz 1 NKatSG
Gutschriftenregelung bei gleitender Arbeitszeit	§ 12 Abs. 3 Satz 4	./.	./.
Entgeltfortzahlung:			
• Arbeitsentgelt nebst Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit	§ 32 Abs. 1 Satz 1	§ 17 Abs. 4	iVm § 17 Abs. 4 NKatSG
• nachgewiesener Verdienstausschlag (bei selbstständigen)	§ 33 Abs. 4 Satz 1	§ 17 Abs. 6	iVm § 17 Abs. 6 NKatSG
• Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln	§ 33 Abs. 3	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
• Auslagenersatz und Gewährung einer Aufwandsentschädigung (satzungsgebunden)	§ 33 Abs. 1	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
• angemessener Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen bei der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich (satzungsgebunden)	§ 33 Abs. 4 Satz 3	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
• Erstattung von Kinderbetreuungskosten (satzungsgebunden)	§ 33 Abs. 2	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
Regelung zur Arbeitsunfähigkeit	§§ 32 Abs. 1 Satz 2, 33 Abs. 4 Satz 2	§ 17 Abs. 5 Satz 2	iVm § 17 Abs. 5 Satz 2 NKatSG
<b>Aus- und Fortbildungen</b>			<b>NRettDG (nur für § 7 Abs. 5)</b>
Freistellung für die Dauer der Aus- und Fortbildung	§ 12 Abs. 3 Satz 2	§ 17 Abs. 3 Satz 3	iVm § 17 Abs. 3 Satz 3 NKatSG
Gutschriftenregelung bei gleitender Arbeitszeit	§ 12 Abs. 3 Satz 4	./.	./.
Entgeltfortzahlung:			
• Arbeitsentgelt nebst Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit	§ 32 Abs. 1 Satz 1	§ 17 Abs. 4	iVm § 17 Abs. 4 NKatSG
• nachgewiesener Verdienstausschlag (bei selbstständigen)	§ 33 Abs. 4 Satz 1	§ 17 Abs. 6	iVm § 17 Abs. 6 NKatSG
• Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln	§ 33 Abs. 3	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
• Auslagenersatz und Gewährung einer Aufwandsentschädigung (satzungsgebunden)	§ 33 Abs. 1	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
• angemessener Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen bei der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich	§ 33 Abs. 4 Satz 3	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
• Erstattung von Kinderbetreuungskosten (satzungsgebunden)	§ 33 Abs. 2	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG

Farblegende:	
grün	gesetzliche Regelung
gelb	gesetzliche Regelung bezieht sich auf Satzung /Vorschrift des Trägers oder andere gesetzliche Vorschriften
rot	KEINE gesetzliche Regelung

Anlage: Regelungsmatrix für Freistellungen und Entschädigungen ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer

Regelung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz und bei Großschadenslagen und in der Wasser- und Bergrettung	NBrandSchG	NKatSG	NRettDG (§§ 7 Abs. 5, 7a NRettDG)
<b>Übungen</b>			<b>NRettDG (nur für § 7 Abs. 5)</b>
Freistellung für die Übungsdauer	§ 12 Abs. 3 Satz 1	§ 17 Abs. 3 Satz 1	iVm § 17 Abs. 3 Satz 1 NKatSG
Freistellung für notwendigen Zeitraum danach zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit	§ 12 Abs. 3 Satz 1	§ 17 Abs. 3 Satz 1	iVm § 17 Abs. 3 Satz 1 NKatSG
Gutschriftenregelung bei gleitender Arbeitszeit	§ 12 Abs. 3 Satz 4	./.	./.
Entgeltfortzahlung:	§ 32 Abs. 1 Satz 1	§ 17 Abs. 4	iVm § 17 Abs. 4 NKatSG
• Arbeitsentgelt nebst Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit	§ 33 Abs. 4 Satz 1	§ 17 Abs. 6	iVm § 17 Abs. 6 NKatSG
• nachgewiesener Verdienstausschlag (bei selbstständigen)	§ 33 Abs. 3	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
• Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln	§ 33 Abs. 1	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
• Auslagenersatz und Gewährung einer Aufwandsentschädigung (satzungsgebunden)	§ 33 Abs. 4 Satz 3	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
• angemessener Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen bei der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich	§ 33 Abs. 2	ggfls. § 18 Satz 3 iVm NBrandSchG	iVm § 18 Satz 3 NKatSG iVm NBrandSchG
• Erstattung von Kinderbetreuungskosten (satzungsgebunden)			
<b>Brandschutzerziehung und -aufklärung</b>			
Freistellung	§ 12 Abs. 3 Satz 3		
Gutschriftenregelung bei gleitender Arbeitszeit	§ 12 Abs. 3 Satz 4		
Entgeltfortzahlung:	§ 32 Abs. 1 Satz 1		
• Arbeitsentgelt nebst Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit	§ 33 Abs. 4 Satz 1		
• nachgewiesener Verdienstausschlag (bei selbstständigen)	§ 33 Abs. 3		
• Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe und sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln	§ 33 Abs. 1		
• Auslagenersatz und Gewährung einer Aufwandsentschädigung (satzungsgebunden)	§ 33 Abs. 4 Satz 3		
• angemessener Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen bei der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich	§ 33 Abs. 2		
• Erstattung von Kinderbetreuungskosten (satzungsgebunden)			
<b>Sonstige dienstliche Veranstaltungen</b>			
• Teilnahme an Dienstbesprechungen, Begehungen o. ä.	./.	./.	./.

Farblegende:	
grün	gesetzliche Regelung
gelb	gesetzliche Regelung bezieht sich auf Satzung /Vorschrift des Trägers oder andere gesetzliche Vorschriften
rot	KEINE gesetzliche Regelung